

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Beilagszeile oder deren Raum 15 Bfg. Beilagszeile 60 Bfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	--	---

Nr. 195

Diez, Dienstag den 22. August 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — R.-G.-Bl. S. 590 — und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1916 wird für den Unterlahnkreis folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung des Unterlahnkreises mit Speisekartoffeln wird auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß sämtliche Haushaltungen für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 mit den zulässigen Mengen Kartoffeln versehen werden. Etwaige Fehlmengen und Ueberschüsse innerhalb der Gemeinden sind beim Kreis rechtzeitig anzumelden.

§ 2.

Der Verkauf von Speisekartoffeln innerhalb des Unterlahnkreises über die Kreisgrenze hinaus ist nur mit Genehmigung des Kreises zulässig.

§ 3.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 16. August 1916.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7854.

Diez, den 17. August 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung des Kreis Ausschusses sofort in den Gemeinden

bekannt zu geben und die erforderlichen Vorkehrungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln zu treffen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden festzustellen, welchen Familien Speisekartoffeln fehlen und zwar unter Zugrundelegung eines Tages von 1½ Pfund auf den Kopf und Tag. Die festgestellten Fehlmengen sind von den Gemeinden zu erwerben, ordnungsmäßig zu lagern und je nach Bedürfnis abzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Speisekartoffeln hat, soweit dies möglich ist, innerhalb der Gemeinden zu erfolgen, damit Fracht- pp. -kosten erspart bleiben. Sollte einzelnen Gemeinden die Beschaffung der erforderlichen Speisekartoffelmengen innerhalb des Kreises nicht möglich sein, so ist der Fehlbetrag bis zum 1. November d. Js. hier anzumelden. Bis zu diesem Termin sehe ich auch einem Bericht darüber entgegen, was veranlaßt worden ist, und daß die notwendigen Speisekartoffeln der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln vom 13. Juli 1916 (Amtliches Kreisblatt Nr. 167) mache ich noch besonders aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

I. 7570.

Diez, den 19. August 1916.

An die Herren Bürgermeister

Am 1. September 1916 findet wieder eine Viehbestands-erhebung im Kreise statt. Für diese Erhebung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Erhebung am 2. Juni d. Js. Ich verweise daher auf meine Kreisblattverfügung vom 26. Mai d. Js., I. 4884, Kreisblatt Nr. 126. Die erforderlichen Formulare sind Ihnen inzwischen zugegangen. Die Anweisung für die Behörden ist Ihnen bereits bei der letzten Erhebung übersandt worden. Ich ersuche Sie, das Erforderliche alsbald in die Wege zu leiten und die Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben. Die Auszüge aus der Bestandsnachweisung sind mir bis zum 3. September d. Js. pünktlich einzureichen.

Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Betrifft: Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Nachdem nunmehr sämtliche für die Ausführung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 und der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 2. August 1916 (Kreisblatt Nr. 179—181) erforderlichen Formulare den Gemeinden zugegangen sind, ersuche ich die Herren Bürgermeister, sich mit den erlassenen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen, damit eine gewissenhafte Durchführung der gegebenen Bestimmungen gewährleistet wird.

Ich hebe noch hervor, daß nach § 4 der Verordnung vom 2. August 1916 in jedem Falle, vor Ausstellung eines Bezugsscheines, die Bedürfnisfrage geprüft werden muß, und daß im Falle ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, auch die Ausstellung eines Bezugsscheines zu versagen ist.

Die in § 5 angeordnete monatliche Berichterstattung nach dem vorgeschriebenen Formular muß spätestens bis zum 3. jeden Monats hier eingehen.

Eine Sonderausgabe der erlassenen Bestimmungen ist in der Geschäftsstelle des Amtlichen Kreisblattes erhältlich.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist rechtzeitig hier anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duerkatt

Betrifft Reisebrotmarken.

Die Herren Bürgermeister werden auf die genaue Durchführung der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 21. Juli ds. Js. (Amtl. Kreisblatt Nr. 175) über die Ausgabe und Verwendung von Reisebrotmarken hingewiesen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duerstadt.

Bekanntmachung.

Die Firma J. Schulz, Spezialfabrik für Strohslevatoren, in Oliva hat für die von ihr gebauten Höhenförderer für Stroh, Heu und dergl. um die Gewährung einiger Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen nachgesucht. Sie hat durch Versuche, bei denen außer meinem Vertreter solche der Feuerversicherungsverbände und des Westpreussischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfesseln in Danzig zugegen waren, nachgewiesen, daß bei ordnungsmäßigem Betriebe der Anlagen eine Feuergefahr für ihre Umgebung nicht zu befürchten ist, da Vorsichtsmaßnahmen wie bei dem System Österrieder gebauten Höhenförderern vorgeesehen sind.

Die Feuerversicherungsverbände haben, nachdem die bei der Verlässichtigung des in Oliva vorgeführten Höhenförderers als erforderlich erachteten Änderungen berücksichtigt worden sind, gegen die Aufstellung der Höhenförderer unter Abstandnahme von den in der Polizeiverordnung geforderten Schutzentfernungen keine Bedenken. Sie sind bereit, den Betrieb der Höhenförderer ohne Verschärfung der Versicherungsbedingungen veruchsweise anzulassen, sofern die einzelnen Maschinen vor ihrer Abnahmeprüfung durch den Westpreussischen Verein zur Ueberwachung von Dampfesseln in Danzig unterzogen werden und dabei ihre Übereinstimmung mit der geprüften Anlage an der Hand hier beglaubigter Zeichnungen festgestellt wird. Zu diesem Zwecke wird jede Maschineanlage mit einem Fabrikchild (am Schutzgehäuse anzubringen) versehen werden, das den Namen des Fabrikanten und die laufende Fabriknummer enthalten muß. Die Riete dieses Schildes werden nach der Abnahme mit dem Stempel des Westpreussischen Vereins versehen; dem Antragsteller wird eine Abnahmebescheinigung behändigt.

Hiernach empfehle ich, die nach § 17 der Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, zuständigen Behörden zu ersuchen, die Besitzer von Höhenförderern der Firma J. Schulz in Oliva auf ihren Antrag von den Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie von dem Schlusssatz dieses Absatzes, ferner von § 10 Absätze II und III und von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Polizeiverordnung zu entbinden, sofern durch die Abnahmebescheinigung des Westpreussischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfesseln in Danzig nachgewiesen wird, daß die Maschinen übereinstimmend mit den hier beglaubigten Zeichnungen gebaut sind und die Riete des Fabrikchildes mit einem in der Bescheinigung abgedruckten Stempel versehen sind.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen. Ueber Wahrnehmungen, die etwa eine Zurückziehung der Vergünstigung geboten erscheinen lassen, ist alsbald zu berichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

L. 7498

Dienstag, den 17. August 1916.

Wird veröffentlicht. In Betracht kommen die Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 26. Juni 1916 (NABl. S. 237) betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.

Der Landrat.

S. B.:

Zimmermann.

L. 7749.

Dienstag, den 18. August 1916.

An die Herren Bürgermeister

Zur Behebung von Zweifeln mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie nur denjenigen Personen Mahlscheine zur Vermahlung der Delfrüchte ausstellen dürfen, die die Delfrüchte selbst geerntet haben. Der Verkauf von Delfrüchten an andere Personen ist verboten.

Der Königl. Landrat.

S. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Merkblatt

zur Belehrung der Jugend über Unfallverhütung in der Landwirtschaft.

In der gegenwärtigen ersten Zeit, in welcher besonders auch in der Landwirtschaft mit Ausbietung aller verfügbaren Kräfte gearbeitet werden muß, ist es dringend notwendig, jedem unnötigen Verlust an Arbeitskräften vorzubeugen. Deshalb muß gerade jetzt ganz besonders darauf geachtet werden, daß Unfälle bei der Arbeit nach Möglichkeit verhütet werden. Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß allervärs die Kinder in verstärktem Maße zur Arbeitsbeihilfe herangezogen werden. Durch unzumutbares Verhalten, Unvorsichtigkeit oder Leichtsin, sowie infolge mangelhafter Unterweisung haben nun die Kinder schon häufig zu Unfällen Veranlassung gegeben und sich nicht selten die schwersten Verletzungen und Verstümmelungen zugezogen. Es erscheint daher angezeigt, der schulpflichtigen Jugend entsprechende Verhaltensmaßregeln zu geben und sie besonders eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Befolgung dieser Ratschläge in erster Linie in ihrem eigenen persönlichen Interesse gelegen ist und zur Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer geraden Glieder dient.

Als erster und wichtigster Grundsatz ist den Kindern vor allem einzuschärfen: Bei allen Arbeiten muß stets

die größte Vorsicht beobachtet werden. Die Gedanken müssen immer und ausschließlich auf die Tätigkeit gerichtet sein, mit der man jeweils beschäftigt ist, und man darf seine Aufmerksamkeit niemals durch andere Vorgänge in der Nähe ablenken lassen, weil gerade dadurch nur zu leicht Unfälle herbeigeführt werden. Ebenso muß jede Spielerei und gegenseitiges Necken und Scherzen während der Arbeit unbedingt unterlassen werden.

Im Einzelnen sei noch auf folgende Punkte hingewiesen, durch deren Beachtung mancher Unfall vermieden werden kann.

Bei Arbeiten in Haus und Hof ist immer möglichste Ordnung zu halten. Die Arbeitsgeräte, wie Gabel und Rechen, sind nach beendigter Arbeit stets wieder aufzuräumen; Sensen, Sichel, Sägen, Beile u. dgl. dürfen nicht auf dem Boden herumliegen, sondern müssen gut aufbewahrt oder sicher aufgehängt werden, damit sie nicht zu Schnitt- oder Stichverletzungen Anlaß geben. Auch das unordentliche Herumliegen von sonstigen Gegenständen, wie abgebrochenen Holzteilen, Haus- oder Wirtschaftsgeräten auf Gängen, Stiegen und anderen Verkehrswegen ist gefährlich, weil dadurch leicht Personen infolge Fehltrötens, Stolperns oder Ausrutschens zu Schaden kommen können.

Beim Besteigen von Stiegen und Leitern muß man möglichst vorsichtig sein; vor Benützung einer Leiter soll man sich stets vergewissern, ob sie auch sicher aufgestellt ist und nicht rutschen kann. Zur Sicherung müssen ja alle Leitern unten mit Eisenspitzen oder oben mit Einhängelaken versehen sein; sollte dies in manchen Betrieben noch immer nicht der Fall sein, so ist es nur am Platze, wenn die Eltern auf diesen gefährlichen Mangel aufmerksam gemacht werden.

Bei Arbeiten auf erhöht liegenden Böden (Scheunen- und Schuppenböden, Heuböden, Obertennen, Planen) sollen sich Kinder niemals zu nahe an den Bodenrand vorwagen; wenn auch nach den Unfallverhütungsvorschriften eine Geländerstange angebracht sein muß, so können doch Kinder infolge ihrer geringen Körpergröße leicht unter dem Geländer hindurch fallen und abstürzen. Auch an Bodenöffnungen, wie Heulöcher, Garbenlöcher, Stiegenausschnitte u. dergl., darf man nicht zu nahe herantreten, besonders wenn sie nicht vorschriftsmäßig geschützt (umwehrt) sind.

Viele Unfälle ereignen sich auch beim Gebrauch von Beilen, Naxten und anderen Geräten infolge ungeschickter Handhabung derselben. Hier liegt die Ursache meist in ungenügender Belehrung der Kinder durch ihre Eltern. So ist z. B. beim Holzhacken besonders darauf zu achten, daß der Stiel des Beiles nicht zu nahe am Eisenteil gefaßt wird, weil sonst beim Zuschlagen das freie Stielende oft auf dem Holzflöz anstößt; dadurch wird aber das Beil aus der beabsichtigten Richtung abgelenkt und geht dann meist in die Hand, statt ins Holz.

Vor allem ist auch bei den oft dringlichen Erntearbeiten zur Vermeidung von Unfällen größte Vorsicht geboten. Beim Ausladen sollen sich die auf dem Fuhrwerk beschäftigten Personen nicht zu nahe am Rande und vor allem nicht am hintersten Ende der Ladung aufhalten, damit sie nicht bei unermutetem plötzlichen Anziehen der Zugtiere herunterfallen. Aus dem gleichen Grunde ist es nötig, daß der Führer des Gespannes vor dem Weiterfahren den auf dem Wagen befindlichen Personen ein Zeichen gibt, damit sie durch den plötzlichen Ruck beim Anfahren nicht überrascht werden.

Beim Heimfahren ist das Stehenbleiben auf dem hochbeladenen Wagen zu unterlassen; denn beim Ueberfahren von Hindernissen oder Vertiefungen des Bodens werden die oben befindlichen Personen häufig durch den Stoß herabgeschleudert und mitunter schwer verletzt.

Beim Hinausreichen oder Zulwerfen der Garben ist tunlichst vorsichtig zu verfahren, weil sonst leicht Stichverletzungen mit der Gabel vorkommen können.

Beim Tragen von Sensen und Gabeln ist stets darauf zu achten, daß die Spitzen nach oben zeigen; beim Transport auf Wagen müssen sie nach unten gerichtet sein, damit Verletzungen hintangehalten werden.

Besonders ist noch darauf hinzuweisen, daß Kinder unter einem bestimmten Alter (die Unfallverhütungsvorschriften lauten hier verschieden: unter 10 Jahren bezw. unter 12 Jahren) zur selbständigen Leitung von Gespannen überhaupt nicht Verwendung finden sollen.

Bei der Beschäftigung an Maschinen ist ein ganz besonders hohes Maß an Vorsicht und Aufmerksamkeit erforderlich, weil hier die Betriebsgefahr eine außerordentlich große ist, vor allem wenn die Schutzvorrichtungen mangelhaft sind oder entgegen den Vorschriften überhaupt fehlen. Aber auch die Folgen sind bei Unfällen durch Maschinen in der Regel ganz besonders schwer, da es sich meistens um Verstümmelungen, oft sogar um den Verlust einer ganzen Hand oder eines ganzen Armes oder Beines handelt, also um äußerst schwere Schäden.

Wenn auch die Unfallverhütungsvorschriften die unmittelbare Verwendung von Kindern unter einem bestimmten Alter (unter 14 bezw. 12 oder 10 Jahren) an Maschinen mit Kraftbetrieb und auch an Maschinen mit Handbetrieb ausdrücklich untersagen und mit Strafe bedrohen, so werden die Kinder doch mit Hilfsarbeiten verschiedenster Art betraut, wie z. B. mit Zutragen von Arbeitsmaterial, Wegräumen u. dergl. Bei allen diesen Arbeiten oder ist es nicht zu vermeiden, daß die Kinder in den Gefahrenbereich der Maschinen selbst kommen. Es ist daher ganz besonders notwendig, die Kinder nachdrücklich und immer wieder auf die große Gefährlichkeit der Maschinen hinzuweisen und sie zu ermahnen, sich den selben nur soweit zu nähern, als es unbedingt erforderlich ist. Das Hineingreifen in Zahnräder oder andere sich bewegende Maschinenteile (wie Wellen, Wellenköpfe, Riemenröhren, vorstehende Keile und Schrauben, Nurbeln usw.), sei es aus Neugierde oder aus sonstigen Gründen, ist unbedingt zu unterlassen. Eine solche Unvorsichtigkeit muß meistens mit dem Verluste eines oder mehrerer Finger gebüßt werden. Ganz besonders gefährlich sind die Eingriffsstellen der Zahnräder, falls sie entgegen der Vorschrift nicht überdeckt sind.

Bei der Futterschneidemaschine soll man sich vor allem von dem rasch umlaufenden Messerrad möglichst entfernt halten, insbesondere wenn dasselbe etwa entgegen der Vorschriften nicht überdeckt ist, sondern vollkommen frei läuft.

Das überaus gefährliche Vorschieben des Futters zu den Einziehwalzen dürfen — ganz abgesehen von den Strafvorschriften — ungeübte jugendliche Personen unter keinen Umständen besorgen. Diese Arbeit, die auch für Erwachsene zu den allergefährlichsten gehört, verlangt eine so große Geistesgegenwart, Umsicht und Erfahrung, wie sie bei Kindern niemals vorausgesetzt werden kann. Dazu kommt noch der Umstand, daß die ganze Bauart der Maschine für Erwachsene berechnet ist, so daß auch die etwa vorhandenen Schutzvorrichtungen Kindern wegen ihrer geringeren Körpergröße keinen genügenden Schutz bieten können.

Das oben bezüglich der Einziehwalzen Gesagte gilt auch für das Einlassen des Getreides in die Trommel der Dreschmaschinen. Soweit Kinder das Herbeischaffen der Garben besorgen, sollen sie sich niemals zu nahe an die Maschine begeben und insbesondere allen Rädern und sonstigen bewegten Teilen fernbleiben.

Beim Treiben der Zugtiere am Göpel ist streng darauf zu achten, daß man immer genau hinter den Tieren geht und nicht den gefährlichen großen Zahnrädern in der Mitte des Göpels zu nahe kommt, besonders wenn diese den Vorschriften zuwider nicht verdeckt sein sollten. Vor dem Zugbaum herzugehen oder sich gar während des Ganges

auf den Zugbaum zu legen, ist sehr gefährlich und deshalb streng verboten.

Transmissionsstangen, Wellen, Ruppelungen, Riemen und Riemenscheiben, die nicht vorchriftsmäßig geschützt sind, verursachen sehr häufig die schwersten Unfälle, die bisweilen sogar den Tod zur Folge haben. Es ist daher den Kindern ganz besonders einzuschärfen, sich von solchen in Bewegung befindlichen Maschinenteilen, denen man ihre Gefährlichkeit oft gar nicht ansieht, unbedingt ferne zu halten, da mit sie nicht an den Kleidern oder Gliedmaßen erfaßt und dadurch schwer verletzt werden.

Wenn aber trotz aller Vorsicht doch einmal eine Verletzung eintreten sollte, so ist strenge darauf zu achten, daß keinerlei Unreinigkeit, Staub u. dergl. in die Wunde gerät, sondern daß sie sogleich sorgfältig mit sauberem Verbandstoffe verbunden wird; denn selbst die unscheinbarste Verletzung kann durch das geringste Eindringen von Schmutz usw. gefährliche Entzündungen verursachen, die dann leicht zu schweren Schäden und dauernden Folgen führen können. Geeignetes Arznei- und Verbandmaterial findet sich außer bei Ärzten, approb. Wadern und Krankenschwestern, auch in den gemeindlichen Verbandkästen oder bei den Sanitätsmännern der freiwill. Feuerwehren, ferner in größeren gewerblichen und Gutsbetrieben. Erforderlichen Falles ist für schleunige Herbeiholung ärztlicher Hilfe zu sorgen.

Schließlich dürfte es noch angezeigt und nützlich sein, den Kindern klarzulegen, daß sie, wenn sie durch vermehrte Vorsicht zur Verminderung von Unfällen wesentlich beitragen, auch das wirtschaftliche Interesse ihrer Eltern usw. und der ganzen Landwirtschaft fördern; denn wenn sich weniger Unfälle ereignen, so wird auch die für die Verunglückten aufzubringende Entschädigungssumme (für Heilbehandlung und Unfallrenten) geringer und damit auch die von den Betriebsunternehmern, also von ihren Eltern usw. zu zahlenden Beiträge zur Unfallversicherung, welche vom Rentamte mit den Steuern eingehoben werden. Die Kinder können also durch Beobachtung größter Vorsicht bei allen Arbeiten nicht nur dazu beitragen, daß weniger Leute zu Schaden kommen und weniger Arbeitskräfte dem Lande verloren gehen, sondern sie helfen dadurch auch mittelbar ihren Eltern an Ausgaben zu sparen, ein Gesichtspunkt, der sicherlich in der gegenwärtigen Zeit auch ganz besondere Beachtung verdient.

Russisches.

Unter den Millionen russischer Mohammedaner gärt es bedenklich. Noch war der Aufruhr zum Heiligen Krieg nicht zu ihnen gelangt, als sie sich als unzuverlässige Untertanen aller Willkür der Behörden ausgelegt sahen. Auch sie hofften durch Beschwerden Abhilfe zu erreichen, mußten aber wie die anderen fremdsprachigen Nationen einsehen, daß im ganzen herrschenden russischen Volke niemand ist, der nicht die Gelegenheit wahrnehmen zu müssen glaubt, alle diese Völkerschaften völlig zu entrechteten und zu knebeln. Und nun wirkt doch die vom Kaiser in Stambul ausgehende Agitation. Wenn die Türken jetzt in Armenien so überraschende Fortschritte machen, so hängt das auch mit den ganz bedenklichen Unruhen im Kaukasus zusammen. Unruhen, die dem Großfürsten Nikolaus Nikolajewitsch schwere Sorgen machen. Europaßin, dem man Erfolge gegen einen Hindenburg zutraute, ist nun von der Front abberufen und zum Generalgouverneur von Turkestan ernannt worden. Dieses weite Steppenland im Innern von Asien ist wohl seit etwa 50 Jahren unterworfen worden und war damals der Sitz eines fanatischen Mohammedanismus. Jetzt sind zwar viele Russen eingewandert, aber die wilden Turkmener sind noch völlig unvermischt geblieben. An ihr Gebiet grenzt das Reich Chitwa, das von Rußland nicht annektiert wurde, sondern seine angestammten Herrscher unter

russischer Oberhoheit behalten hat. Nun hat dieser Chan von Chitwa sich den Russen angeschlossen.

Außer religiösen Motiven wirkt zu der Unzufriedenheit wohl auch der neueste Erlass des Zaren mit, wonach auch diese Völker, Kaukasier, Turkmener und Kirgisen usw. der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen werden sollen. Freiwillige aus ihren Stämmen haben sich schon viele gemeldet, nun aber droht man mit einem Zwang, der den wilden Bewohnern des Kaukasus oder der Steppe ebenso verhaßt ist, wie den englischen Spießbürgern. Daß Rußland sich zu diesen unbequemen Maßregeln genötigt sieht, verdankt es den unlehnbaren Siegen des Brussilow, der sie mit Menschenopfern erkaufte hat, wie sie selbst in diesem Kriege nicht gebracht worden sind. Diese Tatsache hat diesem kaltblütigen Draufgänger viele Feinde gemacht, selbst unter den ihm unterstellten Generalen, und nun soll auch der Zar an der Selbstherrnkunft dieses Generalissimus zweifeln. Schon vor dessen Ernennung hörte man, daß erfolgreiche Feldherrn dem Zaren unangenehm sind. Teils ist es Neid, denn er selbst hält sich für ein militärisches Genie, teils ist es das Mißtrauen, das ihn sein ganzes Leben begleitet hat. Er ist ja gewohnt, daß eine Mißstimmung wie sie in Rußland um sich greift zu revolutionären Taten führen muß. Was wir über Verschwörungen und Verhaftungen in Rußland hören ist im Einzelnen auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen. Fest steht nur, daß im Treppenhaus des Minister Stürmer eine Bombe platzte. Die Unruhen beschränken sich aber nur auf die großen Städte, der Bauer ist ganz zufrieden und erhofft auch von dem Kriege die Erwerbung neuen Siedlungslandes. Aber in den Städten fehlen die Führer, die jungen Studenten. Die hat man an die Front geschickt und zu Offizieren gemacht. Brussilow aber hat keine Veranlassung diese Art von Offizieren zu schonen. Aber es werden noch genug übrig bleiben, um später den Kampf gegen den Zarismus aufzunehmen. Zunächst ist mit größeren Unruhen nicht zu rechnen.

Daneben hören wir wieder schlimme Geschichten von Unterschleifen und Bestechungen der schlimmsten Art. Wir können nachgerade diese Eigentümlichkeit russischer Kultur und sie interessiert uns nur dann, wenn sie die Kriegsführung beeinträchtigt. Das war vor einem Jahr der Fall als Kriegsminister Suchomlinow, den Generalissimus Großfürst Nikolaus absichtlich im Stiche ließ, vorläufig hat sich nichts Aehnliches ereignet. Suchomlinow sollte wegen dieser Eigenmächtigkeiten und anderer Vergehen vor Gericht gestellt werden, scheint aber als nicht ganz zurechnungsfähig freizukommen. Wer weiß, welche hochgestellten Personen seine Abneigung gegen den Großfürsten tatkräftig geteilt haben.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut in Berlin, Bodamerstraße 75, hat mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung Gemüse bestimmt, daß Sauerkraut bis zum 1. September 1916 noch ohne ihre Genehmigung im Einzelfalle geliefert werden darf. Dadurch ist Fürsorge getroffen, daß in dem Handel mit Sauerkraut keine Stockung eintritt. Die Gesellschaft wird bis zum 1. September 1916 die Preise und die näheren Bedingungen für den späteren Absatz von Sauerkraut festsetzen.

Sonderabdrucke

der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung

sind zu haben bei

H. Chr. Sommer, Bad Gms und Diez.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Gms.